

# Tax News

## Inhaltsverzeichnis

- Editorial
- 3** Entwicklungen im internationalen Steuerrecht  
*Bernhard Hösli, Philipp Roth*
- 4** Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie  
*Alberto Lissi, Janine Ziegler*
- 5** Deutschland: Aktuelle Entwicklungen  
*Heiko Kubaile, Christian Buck*
- 5** Verrechnungspreisstrategien für eine effizientere Allokation von flüssigen Mitteln  
*Salim Damji, Flora Tommy-Martin*
- 6** Übersicht über kantonale Steuergesetz-Neuerungen ausgewählter Kantone  
*Cristiana Allidi, Viktor Bucher, Federico Centonze, Fabian Duss, Marc Godat, Stefan Grob, Roger Krapf, Annette Menn, Roman Scherrer, Jochen Wehrli*

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Internes Liquiditätsmanagement und Cash-Repatriierung war schon immer ein wichtiges Thema für multinationale Unternehmen. Mit der ernster werdenden Kreditkrise und der Schmälerung von Kreditlinien suchen Kapitalgesellschaften mehr denn je nach neuen Strategien zur Optimierung ihrer internen Liquiditätsposition.

Sogar finanziell solide Unternehmen können zum Opfer eines Unterbruchs ihrer Lieferkette werden, wenn einzelne Unternehmen nicht mehr in der Lage sind, Rohstoffe und Inventar zu finanzieren. Daher ist die Einführung effizienter Liquiditätsmanagement-Strategien für viele internationale Unternehmen zu einer Priorität geworden.

Multinationale Unternehmen, die eine Verknappung ihrer Liquiditätsmittel erwarten, können verschiedene Strategien zur internen Verschiebung von liquiden Mitteln anwenden: Zahlung von Dividenden, gruppeninterne Darlehen, Neuverhandlung der zwischen den einzelnen Unternehmen geltenden Darlehens-Bedingungen, zeitweise Neuorganisation der Lieferkette usw. Diese Methoden sind jedoch sorgfältig anzuwenden, da sie oft Änderungen bei den Steuersätzen oder eine neue Funktions- und Risikoaufteilung nach sich ziehen. Bei jeder Liquiditätsplanung ist es wichtig, sie auf steuereffiziente Weise durchzuführen, sei es durch Minimierung von Quellensteuern auf Ausschüttungen, Vermeidung der Verrechnung von steuerlichen Verlustvorträgen durch faktisch steuerfreie Einkünfte aus Dividenden, Vermeidung von Transaktionssteuern, Herabsetzung von Zöllen oder durch schnellere Mehrwertsteuer-rückerstattungen.



Weitere Informationen über die verschiedenen Methoden zur optimalen Verwendung von internen Liquiditätsressourcen finden Sie in dieser Ausgabe der Tax News.

Zum Schluss möchte ich Sie noch darüber informieren, dass dies meine letzte Ausgabe der Tax News war. Ab 1. Januar 2009 wechsele ich als Leiter Indirekte Steuern in das Führungsteam der globalen Ernst & Young Organisation.

Mein Nachfolger als Leiter der Steuer- und Rechtsberatung in der Schweiz ist Dominik Bürgy. Der 42-jährige Jurist und diplomierte Steuerexperte ist seit 2002 Partner von Ernst & Young und Vorstandsmitglied der Treuhand-Kammer. In der internationalen Organisation von Ernst & Young ist er Mitglied des Führungsgremiums für den Bereich Steuern in der Region GSA mit Deutschland, der Schweiz und Österreich.

Philip Robinson  
Country Managing Partner Tax  
und Mitglied der Geschäftsleitung  
[philip.robinson@ch.ey.com](mailto:philip.robinson@ch.ey.com)

# Entwicklungen im internationalen Steuerrecht

**Bernhard Hössli**, Manager, International Tax Services; bernhard.hoessli@ch.ey.com

**Philipp Roth**, Assistant, International Tax Services; philipp.roth@ch.ey.com

## 1. EU-Steuerkontroverse

Am 23. September 2008 hat Botschafter Alexander Karrer, Leiter der Schweizer Delegation, in Brüssel Vertreter der EU-Kommission über den Stand der Arbeiten für eine weitere Unternehmenssteuerreform informiert. Gemäss Karrer wurde an diesem Treffen keine detaillierte Diskussion über inhaltliche Aspekte einer möglichen Reform geführt. Beim jährlichen Treffen zum bilateralen Freihandelsabkommen Schweiz/EU am 20. November 2008 brachte die EU ihre Sorgen gegenüber der neuen schweizerischen Regionalpolitik zum Ausdruck, diese schaffe vermehrt Anreize für die Verlagerung von Betrieben in die Schweiz.

Nachdem in den ersten drei Gesprächsrunden das Ziel des Dialogs, nämlich die Klärung der gegenseitigen Standpunkte, erreicht werden konnte, äusserte sich der Bundesrat nach einer Klausursitzung am 27. November 2008 zum Thema Steuerstreit mit der EU derweilen äusserst wortkarg und kündigte lediglich weitere Reformschritte zur Steuerentlastung von Unternehmen an.

Am 10. Dezember 2008 hat nun Finanzminister Hans-Rudolf Merz die von der Arbeitsgruppe «Internationaler Steuerwettbewerb» ausgearbeiteten Strategien für eine geplante Unternehmenssteuerreform III vorgestellt. Demgemäss soll durch die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigen- und Fremdkapital sowie durch eine Befreiung konzerninterner Transaktionen von der Verrechnungs- und Stempelsteuer der Wirtschaftsstandort Schweiz attraktiver gestaltet werden. Des Weiteren sollen die Kantone dazu ermächtigt werden, auf die Erhebung der Kapitalsteuer zu verzichten. Um der EU im Steuerdisput einen Schritt entgegenzukommen, sollen im Zuge der geplanten Reform die in- und ausländischen Erträge von Holding- und Verwaltungsgesellschaften steuerlich gleich behandelt werden. Zudem ist geplant, das bisherige Verbot der Geschäftstätigkeit von Holdinggesellschaften in der Schweiz auch auf ausländische Tätigkeiten auszuweiten. Der Status «Domizilgesellschaft» soll abgeschafft werden, wo-

mit die betroffenen Unternehmen allenfalls in Gemischte Gesellschaften umgewandelt werden müssten. Der Vorschlag einer einheitlichen Gewinnbesteuerung hingegen stiess bei den Kantonen weitestgehend auf Ablehnung und soll auch aufgrund fiskalischer Bedenken nicht weiter verfolgt werden.

Aus Sicht des Investitionsstandortes Schweiz ist auf eine möglichst baldige Lösung des Steuerdisputes hinzuwirken. Eine länger andauernde Rechtsunsicherheit könnte sich angesichts des weltweit herrschenden Steuerwettbewerbs, sowie der anhaltenden Kritik durch EU-Mitgliedstaaten, für die Schweiz nachteilig auswirken. Deshalb ist die von Finanzminister Hans-Rudolf Merz präsentierte Unternehmenssteuerreform III zu begrüssen, weil damit nicht nur der Steuerdisput mit der EU gelöst, sondern zudem die Attraktivität der Schweiz als Investitionsstandort gestärkt werden soll.

## 2. Neue und ratifizierte Doppelbesteuerungsabkommen

Nach dem sog. internationalen Schachtelprivileg sind Dividenden aus ausländischen Schachtelbeteiligungen, beispielsweise von der Schweizer Tochterkapitalgesellschaft, gewerbesteuerfrei (§ 9 Nr. 7, S. 1 Gewerbesteuergesetz), wenn neben dem Vorliegen einer Mindestbeteiligung unter anderem auch die Bruttoerträge der Tochtergesellschaft aus ausschliesslich oder fast ausschliesslich aktiven Tätigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 1, Nr. 1-6 Aussensteuergesetz stammen. Bisher war in diesem Zusammenhang ungeklärt, ob und bei welchem Steuerpflichtigen die über eine (zwischen geschaltete) Personengesellschaft ausgeübte Tätigkeit zu berücksichtigen ist. Hierzu hat der BFH jetzt ein Urteil gefällt:

Ist eine ausländische Tochterkapitalgesellschaft, beispielsweise eine Schweizer Gesellschaft, als Gesellschafter einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) an einem weiteren Unternehmen beteiligt, sind ihr für die Frage, ob gemessen an den Bruttoerträgen eine aktive Tätigkeit der ausländischen Kapitalgesellschaft gegeben ist, die im Rahmen einer Mitunternehmerschaft erziel-

ten Bruttoerträge nach Art und Höhe anteilig zuzurechnen. Dies entschied der BFH in einem aktuell veröffentlichten Urteil vom 13. 2. 2008 (Az. I R 75/07). Dasselbe gelte auch bei mehrstufigen mitunternehmerischen Beteiligungen. Eine zwischengeschaltete Personengesellschaft entfalte bei mehrstöckigen Beteiligungsverhältnissen keine Abschirmwirkung. Diese Regelung basiert auf dem Transparenzprinzip und kann für die Erfüllung der aktiven Tätigkeit im Sinne des § 9 Nr. 7 Gewerbesteuergesetz vorteilhaft sein.

### 2.1 Ghana

(Neues Abkommen unterzeichnet)

Am 23. Juli 2008 haben die Schweiz und Ghana in Accra das im März dieses Jahres paraphierte Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und auf Kapitalgewinnen unterzeichnet. Das Abkommen folgt weitgehend dem OECD-Musterabkommen sowie der schweizerischen Abkommenspraxis. Die residuale Quellensteuer beträgt bei Gewinnausschüttungen grundsätzlich 15%; ab einer Beteiligungsquote von 10% reduziert sie sich für Gesellschaften auf 5%. In Bezug auf Zinsen wurde eine residuale Quellensteuer von 10% und bei Lizenzgebühren eine solche von 8% ausgehandelt.

### 2.2 Grossbritannien

(Botschaft von Bundesrat verabschiedet)

Am 27. August 2008 hat der Bundesrat die Botschaft über das Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Einkommenssteuern verabschiedet. Das Protokoll wird noch in der Dezembersession 2008 von den eidgenössischen Räten behandelt. Der Ständerat hat das Abkommen am 2. Dezember bereits genehmigt und es ist zu erwarten, dass der Nationalrat dieses ebenfalls genehmigen wird. Das Abkommen könnte dann bereits am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Die residuale Quellensteuer beträgt bei Gewinnausschüttungen grundsätzlich 15%; für Gesellschaften mit einer Beteiligungsquote von mindestens 10% sowie für Vorsorgeeinrichtungen reduziert sie sich auf 0%. In Bezug auf Zinsen und Lizenzgebühren hat der Quellensteuerstaat weiterhin keinen Anspruch auf eine residuale Quellensteuer.

### 2.3 Kolumbien

(Botschaft von Bundesrat verabschiedet)

Am 21. Mai 2008 hat der Bundesrat die Botschaft über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Kolumbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen verabschiedet. Das Abkommen folgt weitgehend dem OECD-Musterabkommen sowie der schweizerischen Abkommenspraxis. Für Dividendenzahlungen beträgt die residuale Quellensteuer grundsätzlich 15%; ab einer Beteiligungsquote von 20% darf der Quellenstaat Gewinnausschüttungen an eine Gesellschaft nicht mehr besteuern. In Bezug auf Zinsen und Lizenzzahlungen wurde eine residuale Quellensteuer von grundsätzlich 10% vereinbart. Zu erwähnen ist, dass neben den normalerweise unter den Begriff der Lizenzgebühren fallenden Zahlungen auch Zahlungen für technische Betreuung, technische Dienstleistung und Beratungsdienstleistungen subsumiert werden. Interessant ist weiter die in das Doppelbesteuerungsabkommen aufgenommene Missbrauchsbestimmung in Form einer Durchlaufregelung.

### 2.4 Pakistan

(Ratifikationsurkunden ausgetauscht)

Am 24. November 2008 haben die Schweiz und Pakistan in Islamabad die Ratifikationsurkunden des im Juli 2005 unterzeichneten Doppelbesteuerungsabkommens auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen ausgetauscht. Die Bestimmungen des Abkommens finden in der Schweiz ab dem 1. Januar 2009 und in Pakistan ab dem 1. Juli 2009 Anwendung. Das Abkommen folgt inhaltlich weitgehend dem OECD-Musterabkommen und entspricht der schweizerischen Abkommenspraxis. Die residuale Quellensteuer beträgt bei Gewinnausschüttungen grundsätzlich 20%; ab einer Beteiligungsquote von 20% reduziert sie sich für Gesellschaften auf 10%. In Bezug auf Zinsen und Lizenzgebühren wurde eine residuale Quellensteuer von 10% vereinbart. Auf Vergütungen für technische Dienstleistungen kann der Quellensteuerstaat grundsätzlich eine Quellensteuer von 10% erheben. Diese Regelung wird allerdings durch eine Protokollbestimmung dahingehend eingeschränkt, dass die pakistanische Quellensteuer auf 7,5% begrenzt bleibt, solange die Schweiz keine

Quellensteuer auf solchen Dienstleistungen erhebt. Als Bemessungsgrundlage wird beim Nachweis entsprechender Aufwendun-

gen lediglich 80% der Bruttovergütung herangezogen. Daraus resultiert eine effektive Quellensteuerbelastung in Pakistan von 6%.

## Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie

**Alberto Lissi**, PhD (Law), Lawyer, Swiss Certified Tax Advisor, Partner, Tax Services - FSO; alberto.lissi@ch.ey.com  
**Janine Ziegler**, lic. iur., Assistant, Tax Services - FSO; janine.ziegler@ch.ey.com

**Im Anschluss an den Bericht der EU-Kommission betreffend die Anwendung der Zinsbesteuerungsrichtlinie (nachfolgend Richtlinie) vom 15. September 2008 (vgl. EY Tax News vom Oktober), hat diese am 13. November 2008 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie vorgelegt. Die Kommission schlägt nunmehr vor, die Zinsbesteuerungsrichtlinie auf der Grundlage des Berichts zu ändern und somit die bestehenden Schlupflöcher zu beseitigen.**

Die EU-Kommission schlägt insbesondere folgende Anpassungen der Richtlinie vor:

### **Identifizierte Erweiterung des Anwendungsbereichs auf zinsähnliche Einkünfte**

Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll auf Erträge aus innovativen Finanzprodukten, welche faktisch zinstragenden Anlageformen gleichwertig sind, ausgedehnt werden. Gemeint sind hier solche Wertpapiere, deren Kapital geschützt ist und deren Rendite bei der Ausgabe festgelegt wurde. Des Weiteren sollen Verträge für Lebensversicherung (sofern deren Leistungen vollständig an Erträge aus Forderungen oder an gleichwertige Erträge geknüpft sind und bei denen die Risikodeckung weniger als 5% beträgt) ebenfalls unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

### **Einkünfte aus Investmentfonds**

In Bezug auf in der EU niedergelassene Investmentfonds werden gegenwärtig nur Erträge aus Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erfasst (OGAW; vgl. auch Richtlinie 85/611/EWG). Neu sollen Einkünfte aus Investmentfonds unabhängig von der Rechtsform des Fonds besteuert werden.

### **Behandlung von zwischengeschalteten Strukturen**

Für die Problematik der zwischengeschalteten Strukturen schlägt die Kommission je nach Ausgangslage zwei Lösungsmodelle vor:

(a) Für in der EU niedergelassene Zahlstellen, die Zinszahlungen an zwischengeschaltete, ausserhalb der EU niedergelassene Strukturen leisten, wird vorgeschlagen die Richtlinie so anzuwenden, als ob die Zahlung direkt an die dahinter geschaltete natürliche Person erfolgt wäre. (b) Für in der EU niedergelassene, zwischengeschaltete Strukturen wird vorgeschlagen, diese als «Zahlstelle kraft Vereinnahmung» zu behandeln, was bedeutet, dass diese bei Vereinnahmung einer Zinszahlung von einem vorgeschalteten Wirtschaftsbeteiligten (z. B. einer Bank) die Bestimmungen der Richtlinie (Auskunftserteilung oder Quellensteuer) unabhängig von der effektiven Verteilung der Erträge an die einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer, anwenden müssen. Als «Zahlstelle kraft Vereinnahmung» sollen alle Einrichtungen und Rechtsvereinbarungen (Trusts, Stiftungen usw.) qualifizieren, die in den Mitgliedsstaaten nicht den allgemeinen Vorschriften für direkte Steuern unterliegen.

### **Ausblick**

Die Vorschläge der Kommission müssen nun vom Rat der Finanzminister aller EU-Mitgliedsstaaten einstimmig verabschiedet werden. Gemäss Äusserungen des EU-Steuerkommissars László Kovács könnten die Änderungen noch dieses Jahr verabschiedet werden und dann bereits 2012 zur Anwendung gelangen. Zudem soll eine Anpassung der bilateralen Abkommen, so beispielsweise zwischen der Schweiz und der EU, geprüft werden.

# Deutschland: Aktuelle Entwicklungen

**Heiko Kubaile**, Steuerberater, Senior Manager, Head German Tax Desk; heiko.kubaile@ch.ey.com  
**Dr. Christian Buck**, Rechtsanwalt, Steuerberater, Senior, German Tax Desk; christian.buck@ch.ey.com

## Keine Betriebsstätte nur durch ständige Nutzung einer Geschäftseinrichtung

Das Vorliegen einer Betriebsstätte setzt nach der ständigen Rechtsprechung des höchsten deutschen Finanzgerichts (BFH) voraus, dass der Unternehmer nicht nur eine vorübergehende Verfügungsmacht über die von ihm genutzte Geschäftseinrichtung oder Anlage hat. Eine hinreichende Verfügungsmacht bestehe nur dann, wenn der Steuerpflichtige über eine Rechtsposition verfügt, die ihm nicht ohne weiteres entzogen werden kann. Das bloße Tätigwerden in Räumlichkeiten eines Vertragspartners genüge für sich nicht, um die erforderliche Verfügungsmacht und damit eine Betriebsstätte zu begründen. Dies entschied der BFH in seinem Urteil vom 4. Juni 2008 (Az. I R 30/07): Neben einer zeitlichen Komponente müssten noch zusätzliche Umstände auf eine örtliche Verfestigung der Tätigkeit hinweisen. Die Möglichkeit des Klägers, sich Zutritt zu einzelnen Räumlichkeiten des Vertragspartners zu verschaffen bzw. ein dort installiertes Telefon und Fax zu nutzen, reiche für die notwendige örtliche Verfestigung nicht aus, wenn der Kläger wie im Streitfall als Subunternehmer nur Personal für die Durchführung von Dienstleistungen stelle. Für die Begründung einer Betriebsstätte sei letztlich entscheidend, ob eine unternehmerische Tätigkeit in einer Geschäftseinrichtung oder Anlage mit fester örtlicher Bindung ausgeübt werde und sich in der Bindung eine gewisse Verwurzelung des Unternehmens mit dem Ort der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit ausdrücke.

Es bleibt abzuwarten, ob die deutsche Finanzverwaltung das Urteil des BFH über den entscheidungsrelevanten Fall hinaus anwenden wird. Eine hierfür notwendige Veröffentlichung im Bundessteuerblatt steht derzeit zumindest noch aus.

## BMF gegen BFH: Abzug bestimmter ausländischer Betriebsstättenverluste

Bis zum Veranlagungszeitraum 1998 konnten Steuerpflichtige auf Antrag grundsätz-

lich in Deutschland steuerlich unbeachtliche ausländische Betriebsstättenverluste trotz DBA-Freistellung der Betriebsätteneinkünfte steuermindernd geltend machen (§ 2a Abs. 3 EStG 1990). Von dieser Abzugsmöglichkeit waren jedoch bestimmte gewerbliche Betriebsstättenverluste ausgeschlossen, wie u. a. solche aus Fremdenverkehrsleistungen. Diesen Ausschluss hält der BFH in seinem Urteil vom 29. Januar 2008 (I R 85/06) für europarechtswidrig, was ähnliche Entscheidungen für die anderen in § 2a Abs. 2 EStG 1990 aufgelisteten und den Verlustabzug versagenden Tätigkeiten erwarten lässt.

Die Finanzverwaltung will jedoch das BFH-Urteil nicht über den entschiedenen Einzel-

fall hinaus anwenden. Sie begründet ihren Nichtanwendungserlass vom 4. August 2008 (IV B 5 - S 2118-a/07/10012) mit der nach dem obigen BFH-Urteil ergangenen EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Lidl Belgium (C-414/06) vom 15. Mai 2008. Laut BMF ist demnach eine Berücksichtigung von Verlusten der EU-Betriebsstätte in den in § 2a Abs. 2 EStG aufgeführten Fällen zumindest dann nicht notwendig, wenn im Betriebsstättenstaat rechtlich oder tatsächlich allgemein die Möglichkeit besteht, die Verluste zu nutzen. Es bleibt spannend, wie der BFH künftig zu § 2a EStG unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtssache Lidl Belgium entscheiden wird.

## Verrechnungspreisstrategien für eine effizientere Allokation von flüssigen Mitteln

**Salim Damji**, Partner, Leiter Transfer Pricing Schweiz; salim.damji@ch.ey.com  
**Flora Tommy-Martin**, Consultant, Transfer Pricing Schweiz; flora.tommy-martin@ch.ey.com

Die Optimierung der flüssigen Mittel gehörte in multinationalen Unternehmen schon immer zu den vordringlichen Aufgaben, da diese Mittel oftmals in Gruppengesellschaften festsitzen, in denen sie kurzfristig nicht benötigt werden. Die Situation hat sich mit der derzeitigen zurückhaltenden Kreditvergabe durch Finanzinstitute akzentuiert, und viele multinationale Unternehmen wenden sich verstärkt den Themen internes Liquiditätsmanagement und Liquiditäts-Repatriierung zu. Verringerte Kreditlinien können zum Stillstand betrieblicher Abläufe führen, wenn das betreffende Unternehmen nicht in der Lage ist, seine Betriebsmittel wie Rohstoffe und Inventar zu finanzieren.

Verrechnungspreisstrategien können hierbei als Mittel zur Befriedigung eines kurz- oder langfristigen Liquiditätsbedarfs genutzt werden. Die im Folgenden aufgeführten Strategien geben einen Überblick über die Möglichkeiten der Liquiditäts-Repatriierung.

Die erste Strategie sieht die Durchführung einer neuen Transaktion zwischen zwei Unternehmen vor, wie z. B. die Übertragung von immateriellen Wirtschaftsgütern oder den Verkauf von Sachanlagen mit gleichzeitiger Rückvermietung (sale and leaseback) seitens eines finanzschwachen Unternehmens an ein finanzkräftiges Unternehmen. Dies kann zu einer sofortigen Freigabe gebundener Barmittel führen. Solche Transaktionen können jedoch auch das Funktions- und Risikoprofil innerhalb des Unternehmens beeinflussen sowie wegen der beträchtlichen, zwischen den einzelnen Unternehmen stattfindenden Geldströme unter Umständen zu

hohen einmaligen Steuerzahlungen führen. Daher ist diese Strategie am wirkungsvollsten, wenn das liquiditätsarme Unternehmen Verlustvorträge aufweist.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, die für Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen geltenden Konditionen zu ändern. In Bezug auf periodische Lizenz- und Servicegebühren können am Ende der Periode fällige Gebühren durch im Voraus zu leistende Zahlungen ersetzt werden, so dass das finanzschwache Unternehmen früher mit der notwendigen Liquidität ausgestattet wird. Auf dieselbe Weise können finanzstarke Unternehmen Zahlungsfristen für ausstehende Forderungen verlängern und so ihre finanzschwachen Gruppengesellschaften entlasten. Diese Lösung wird im Zuge der Kreditkrise auch unter Dritten häufig gewählt und steht im Einklang mit den Verrechnungspreisbestimmungen der meisten Rechtsordnungen, die oftmals Mechanismen zur Ausweitung implizierter Finanzierungen durch eine entsprechende Erhöhung des Nettoumlaufvermögens ermöglichen. Die zwischen den einzelnen Unternehmen getroffenen Vereinbarungen sollten jedoch marktübliche Zinsen vorsehen und lokalen Vorschriften genügen (so schreiben in den USA die gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung marktüblicher Zinsen vor, wenn die offenen Forderungen zwischen zwei verbundenen Unternehmen einen Zeitraum von 90 Tagen überschreiten).

Die dritte Strategie besteht in der Gewährung von Darlehen an ein finanzschwaches verbundenes Unternehmen. Gemäss dem Grundsatz des Fremdvergleichs sollte das gruppeninterne Darlehen den Konditionen entsprechen, die für vergleichbare Drittschulden gelten. Eine gewisse Sorgfalt drängt sich auf bei der Auswahl des Unternehmens, welches das Darlehen vergibt, sowie bei der Ausgestaltung der Darlehensbedingungen, um unterschiedlichen Steuersätzen für Zinseinkünfte sowie möglicherweise anfallenden Quellensteuern auf Zinszahlungen Rechnung zu tragen.

Eine andere Strategie besteht in der Umstellung der Wertschöpfungskette, z. B. durch Finanzierung von Rohstoffen oder

Lagerbeständen durch finanzkräftige Unternehmen zu Gunsten von Unternehmen, welche Routineaufgaben wie z. B. Auftragsfertigung ausführen. Vertriebsunternehmen wiederum benötigen zum Erwerb der Endprodukte häufig ein grosses Umlaufvermögen. Zentrale Unternehmen, welche die Wertschöpfungskette kontrollieren, können durch Zurückhalten der Endprodukte bis zu deren Verkauf an den Endkonsumenten den Bedarf des Vertriebsunternehmens an Barmitteln mindern. Zu beachten ist, dass Veränderungen in der Wertschöpfungskette gewöhnlich eine Änderung der internen Verrechnungspreissysteme voraussetzen und häufig eine relativ lange Zeit zur Implementierung beanspruchen.

Die Repatriierung von Barmitteln kann schliesslich auch durch Zahlung von Dividenden erfolgen. Diese Methode kann jedoch an den konkreten Bedürfnissen eines Unternehmens vorbeizielern, da Dividenden innerhalb einer Organisation nur in eine Richtung fliessen können.

Die oben aufgezeigten Lösungen dienen der Optimierung der vorhandenen Liquidität eines Unternehmens. Sie sollten jedoch sorgfältig gewählt werden und den internen Funktionen, Risiken und Bedürfnissen des jeweiligen Unternehmens entsprechen. Unsere Spezialisten unterstützen und begleiten Sie gerne bei der Auswahl und Implementierung solcher Strategien.

## Übersicht über kantonale Steuergesetz-Neuerungen ausgewählter Kantone

Autorenverzeichnis am Ende des Artikels

### Kanton Zürich

#### **Teilsatzverfahren für Dividenden - Neue Weisung des Kantonalen Steueramtes**

Am 1. Januar 2008 ist die neue Fassung von § 35 StG-ZH in Kraft getreten. Absatz 4 dieser Bestimmung regelt die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen. Am 27. Februar 2008 hat das Kantonale Steueramt Zürich eine entsprechende Weisung erlassen, welche die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung in der Praxis erläutert.

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wird Art. 7 Abs. 1 StHG (per 1. Januar 2009) geändert. Den Kantonen wird explizit das Recht eingeräumt, die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen in den kantonalen Steuergesetzen vorzusehen. Mit der Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung folgt der Kanton Zürich der Mehrheit der Kantone und dem Bund (Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG - in Kraft per 1. Januar 2009). Aufgrund der offenen Formulierung, wie die Milderung der wirtschaftlichen Dop-

pelbelastung erreicht wird, sind die Kantone bei der konkreten Ausgestaltung weitgehend frei. Entsprechend bestehen unter den kantonalen Lösungen erhebliche Unterschiede. Im Folgenden werden die Einzelheiten der Zürcher Lösung kurz vorgestellt.

Der expliziten Vorschrift des StHG folgend, wurde die Mindestbeteiligungsquote für die Inanspruchnahme einer Milderung auf 10% festgesetzt. Massgebend ist der Kapital-, nicht der Stimmenanteil im Zeitpunkt der Fälligkeit der Dividende. Bei der ausschüttenden Gesellschaft muss es sich um eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz handeln. Mit dieser Einschränkung folgt der Zürcher Gesetzgeber wiederum der Mehrheit der Kantone, weicht jedoch von der Lösung auf Bundesebene ab, welche auch Ausschüttungen ausländischer Gesellschaften begünstigt. Gemäss Gesetzeswortlaut greift die Privilegierung für «ausgeschüttete Gewinne», wobei hierunter gemäss Weisung Dividenden und Liquidationsüberschüsse in Form von offenen oder verdeckten Gewinnausschüttungen, Kapitalrückzahlungen für Gratisaktien sowie Vermögenserträge aus Trans-

ponierung und indirekter Teilliquidation fallen. Auch Ausschüttungen aus Partizipations- und Genussscheinen qualifizieren für die Erleichterung, sofern eine Beteiligung von mindestens 10% am Aktien-, Grund- oder Stammkapital besteht. Es ist zu beachten, dass die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Kanton Zürich - gleich wie in allen anderen Kantonen ausser Uri, der in dieser Frage der Bundeslösung folgt - durch Reduktion des Steuersatzes und nicht durch Reduktion der Bemessungsgrundlage erreicht wird. Es handelt sich also um ein Teilsatz- und nicht um ein Teilbesteuerungsverfahren. Unabhängig davon, ob die Beteiligungen zum Privat- oder Geschäftsvermögen zählt, beträgt die Steuersatzreduktion 50%.

## Kanton Aargau

### **Neue Steuersätze für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften - Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer**

Im Kanton Aargau wird § 75 StG-AG geändert. Ab 1. Januar 2009 gelten für juristische Personen neue Steuersätze. Bis anhin beträgt die einfache Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 7% auf dem 5% des Eigenkapitals nicht übersteigenden Teil des Reingewinns, mindestens aber auf den ersten CHF 100'000, danach 11% des steuerbaren Reingewinns. Neu wird die einfache Gewinnsteuer 6% auf den ersten CHF 150'000 des steuerbaren Reingewinns und 9% auf dem übrigen Reingewinn betragen. Durch diese Änderung und zusammen mit der bereits per 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Reduktion des Kantonssteuerfusses vermindert sich die effektive maximale Steuerbelastung (bezogen auf den Gewinn vor Steuern) von ca. 22,32% in der Steuerperiode 2007 auf ca. 19,75% in der Steuerperiode 2009. Damit rückt der Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich ins vordere Mittelfeld vor.

Per 1. Januar 2009 wird Art. 30 Abs. 2 StHG in Kraft treten, welcher den Kantonen die Befugnis erteilt, in ihren kantonalen Steuergesetzen die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorzusehen. Gleichzeitig tritt auch der neue § 86 StG-AG in Kraft, welcher in Absatz 4 die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorsieht.

Nach Appenzell Innerrhoden (1. Januar 2007) und Thurgau (1. Januar 2008) wird der Kanton Aargau der dritte Kanton sein, der den juristischen Personen diese Erleichterung einräumt.

Die beiden oben beschriebenen Neuerungen im Kanton Aargau spielen zusammen. Die Einführung eines renditeunabhängigen, zweistufig-progressiven Gewinnsteuertarifs kann für hoch kapitalisierte Gesellschaften zwar einen Nachteil darstellen, durch die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer kann dieser Nachteil allenfalls jedoch wieder aufgewogen werden.

### **Neues Merkblatt über die Steuerbefreiung juristischer Personen**

Am 1. Oktober 2008 hat das Kantonale Steueramt Aargau ein neues Merkblatt über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken erlassen, welches sich grundsätzlich am Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994 orientiert. Das kantonale Merkblatt ist nach derselben Struktur, aber weniger ausführlich verfasst worden. Es ist zu empfehlen, konkrete Sachverhalte den Steuerbehörden zur vorgängigen Prüfung zu unterbreiten. Dabei sind auch die detaillierten Praxishinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 18. Januar 2008 zu beachten.

## Kanton Basel-Stadt und Kanton Basel-Land

Zwecks einer Verbesserung ihrer interkantonalen Wettbewerbsfähigkeit haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ihre Steuergesetze per 1. 1. 2008 angepasst. Für juristische Personen betreffen die Änderungen vor allem eine Reduktion der Steuersätze.

Eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Aktionärssebene durch eine Teilbesteuerung der Dividenden ist nur im Kanton Basel-Landschaft eingeführt worden. Analog zur Unternehmensreform II, die auf Bundesebene ab der Steuerperiode 2009 in Kraft treten wird, sieht das neue Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft bereits eine Teilbesteuerung der Dividende bei den Aktionären seit dem 1. 1. 2008 vor.

Im Hochsteuernkanton Basel-Stadt ist hingegen noch keine Einigung diesbezüglich in Sicht. Der Antrag zur Einführung einer Teilbesteuerung der Dividende wurde bei der Verabschiedung des Steuerpakets 2008 vom Grossen Rat Basel-Stadt zunächst abgelehnt.

### **Basel-Stadt**

Das Steuergesetz des Kantons Basel-Stadt wird im Bereich der Unternehmensbesteuerung ab der Steuerperiode 2008 wie folgt geändert:

#### **Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes**

Der bisherige maximale Gewinnsteuersatz von 24,5% wurde ab dem 1. 1. 2008 stufenweise gesenkt. Der maximale Steuersatz beträgt dementsprechend in der Steuerperiode 2008 nur noch 23% und wird ab der Steuerperiode 2009 weiter auf 22% herabgesetzt.

#### **Reduktion der Grundstücksteuer/ Minimalsteuer**

Juristische Personen entrichten im Kanton Basel-Stadt auf den im Kanton gelegenen Grundstücken eine Grundstücksteuer. Diese wird auf dem Wert des Grundstücks am Ende der Steuerperiode erhoben. Die Grundstücksteuer wird aber an die Gewinn- und die Kapitalsteuer derselben Steuerperiode angerechnet und muss demnach nur bezahlt werden, wenn sie diese wertmässig übersteigt.

Der Grundstücksteuersatz beträgt ab der Steuerperiode 2008 einheitlich für alle steuerpflichtigen juristischen Personen nur noch 2‰ anstatt 4‰.

#### **Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen**

Das kantonale Steuergesetz des Kantons Basel-Stadt wird zudem an den Bundesgerichtsentscheid BGE 132 I 220 betreffend die Anrechnung von interkantonalen Ausscheidungsverlusten angepasst.

Ab 1. Januar 2008 können Betriebsverluste, die nicht mit Betriebsgewinnen verrechnet werden können, mit den der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Wertzuwachsungen aus Liegenschaftsverkäufen verrechnet werden (ebenso sollten Geschäftsverluste aus den sieben der laufen-

den Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren verrechnet werden können).

Ein Wertzuwachsge Gewinn aus einem Liegenschaftsverkauf wird bei der Grundstücksgewinnsteuer im Zeitpunkt der Realisation veranlagt. Die Anrechnung der Betriebsverluste kann nachträglich nach Vorliegen des massgebenden definitiven Geschäftsabschlusses beantragt werden. (Revisions tatbestand).

### **Basel-Landschaft**

#### **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Stufe Aktionär (natürliche Personen)**

Im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt hat der Kanton Basel-Landschaft das kantonale Gesetz ab der Steuerperiode 2008 zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wie folgt an die Unternehmenssteuerreform II angepasst:

Bei natürlichen Personen werden Dividenden, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile, welche aus Beteiligungen stammen, die jeweils mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, per 1. Januar 2008 nur noch zum halben Satz (50%) besteuert.

Im Weiteren wird das Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft im Bereich der Unternehmensbesteuerung ab der Steuerperiode 2008 wie folgt geändert:

#### **Gewinnsteuer / Kapitalsteuer**

Ab der Steuerperiode 2008 gelten im Kanton Basel-Landschaft für die Gewinnsteuer als auch für die Kapitalsteuer neue Steuersätze.

Bis zur Steuerperiode 2007 war der Gewinnsteuersatz renditeabhängig und wurde durch das Verhältnis des Reinertrages zum Verhältniskapital bestimmt. Der Steuersatz betrug hierbei mindestens 6,5% und höchstens 20%.

Ab der Steuerperiode 2008 beträgt der Gewinnsteuersatz generell 12%, wobei die ersten CHF 100'000 mit einem Steuersatz von 6% erfasst werden. Diese Änderung führt nicht zwangsläufig zu einer Steuerentlastung aller Gesellschaften. Die neue Regelung entlastet vielmehr diejenigen Unternehmen, bei denen zuvor aufgrund hoher Rendite ein Steuersatz zwischen 12% und

dem Maximalsteuersatz von 20% erhoben wurde. Gesellschaften mit niedriger Rendite, die bis anhin mit einem Steuersatz zwischen 6,5% und 11% besteuert wurden, könnten aufgrund der Änderung ab der Steuerperiode 2008 eine höhere Steuerbelastung erfahren.

Der Gewinnsteuersätze der Gemeinden liegen unverändert zwischen 2% und 5% und werden jährlich von den Gemeinden innerhalb dieser Grenzen festgesetzt.

Die Kapitalsteuer wurde ab der Steuerperiode 2008 auf 1‰ des steuerbaren Kapitals herabgesetzt (statt bisher 2‰). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass gleichzeitig bei der Berechnung der Kapitalsteuer kein Teuerungsausgleich mehr gewährt wird. Vorher wurde das jeweils steuerbare Kapital um die seit dem 1. Januar 1987 eingetretene Geldwertveränderung herabgesetzt.

Die Senkung des Kapitalsteuersatzes betrifft auch die Gemeindesteuern. Die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft beziehen ihre Steuern nicht im Verhältnis zur einfachen Staatssteuer, sondern durch die Erhebung eines eigenen Steuersatzes. Die Kapitalsteuersätze auf Gemeindeebene, die momentan noch zwischen 1,75 und 3,5‰ je nach Gemeinde variieren, werden ab der Steuerperiode 2011 nur noch maximal 2,75‰ betragen.

#### **Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstücksgewinnen**

Im Kanton Basel-Landschaft ist ab der Steuerperiode 2008 analog zum Kanton Basel-Stadt die Verrechnung von Betriebsverlusten mit den der Grundstücksgewinnsteuer unterliegenden Wertzuwachsge Winnen aus Verkäufen von Liegenschaften möglich (ebenso sollten Geschäftsverluste aus den sieben der laufenden Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren verrechnet werden können).

### **Kanton Bern**

#### **Teilsatzverfahren beim Kanton Bern**

Der Kanton Bern hat im Zusammenhang der Teilbesteuerung von Dividenden eine Revision des kantonalen Steuergesetzes bereits vorgenommen. Das Teileinkünfteverfahren für die Staats- und Gemeindesteuer des Kantons Bern ist per 1. Januar 2008 in

Kraft getreten. Dabei unterliegen Erträge von qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz nunmehr dem hälftigen Einkommenssteuersatz. Eine Beteiligung gilt dann als qualifiziert, wenn sie mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals ausmacht oder der Verkehrswert der Beteiligung mindestens CHF 2 Mio. beträgt. Die steuerliche Entlastung wird somit, anders als beim Bund, über den Tarif verwirklicht (sog. Teilsatzverfahren). Dabei beträgt die Satzreduktion bei Einkünften des Privat- wie auch des Geschäftsvermögens einheitlich 50%. Zu beachten ist zudem, dass die Entlastung nur für Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz gilt. Diese Einschränkung besteht auf Bundesebene nicht.

Per 1. Januar 2009 tritt ferner analog zur Entlastung von Einkünften aus Beteiligungen auch eine Entlastung im Bereich der Vermögenssteuer ein. Dies bedeutet, dass der Vermögenssteuerwert einer qualifizierten Beteiligung mit dem um 20% gekürzten Satz besteuert wird.

#### **Weitere Auswirkungen der Steuergesetzesrevision 2008 des Kantons Bern**

Nebst der Einführung des Teilbesteuerungsverfahrens enthält die Steuergesetzesrevision 2008 des Kantons Bern u. a. folgende Kernpunkte:

- ▶ Senkung des Vermögenssteuertarifs: Der Vermögenssteuersatz wird um durchschnittlich 12% gesenkt (Maximalsatz neu 1,3‰; bisher 1,55‰). Die bisherige Vermögenssteuerbremse wird mit folgenden Änderungen beibehalten: Die Vermögenssteuer beträgt neu höchstens 30% (bisher 25%) des Vermögensertrages, mindestens aber 2,4‰ (bisher 2,5‰) des steuerbaren Vermögens.
- ▶ Umsetzung von Bundesrecht: Erhöhung des Spendenabzugs von bisher 10% auf maximal 20% des Reineinkommens bzw. Reingewinns.
- ▶ Erbschafts- und Schenkungssteuer: Um Unternehmensnachfolgen an nicht verwandte Personen zu erleichtern, wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer unter gewissen Voraussetzungen zu 100% (bisher 50%) ermässigt.

### **Inkrafttreten der Reformen**

Im Rahmen der Revision des bernischen Steuergesetzes tritt die Teilbesteuerung rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Bestimmungen, welche zu Mindereinnahmen bei den Kantons- und Gemeindesteuern führen, werden ab 2009 wirksam. Deshalb wird bei den Kantonssteuern im Steuerjahr 2008 ein nach Höhe des steuerbaren Einkommens abgestufter einmaliger Rabatt zwischen 2,5% bis 12% auf der Einkommenssteuer gewährt.

### **Ausblick über weitere mögliche Änderungen des bernischen Steuergesetzes**

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II haben die Kantone die Möglichkeit, die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zusätzlich steuerlich zu entlasten, indem die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer zugelassen wird. Über die Umsetzung einer solchen zusätzlichen Steuererleichterung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird bei den Behörden des Kantons Bern «laut» nachgedacht. Man geht derzeit davon aus, dass frühestens per 1. Januar 2011 eine entsprechende Änderung der Steuergesetzgebung des Kantons Bern erfolgen könnte.

## **Kanton Solothurn**

Der Kanton Solothurn hat keine Änderungen für das Jahr 2009 vorgesehen.

## **Kanton St. Gallen**

Mit dem III. Nachtrag zum Steuergesetz treten im Kanton St. Gallen verschiedene Neuerungen per 1. Januar 2009 in Kraft. Die bedeutendste ist sicherlich die erneute Senkung der Gewinnsteuer für juristische Personen von 4,5% auf 3,75%. Die Minimalsteuer auf Grundstücken von juristischen Personen wird auch im Kanton St. Gallen abgeschafft. Zudem wird das kantonale Recht an das Bundesrecht angepasst. Dabei steht die Unternehmenssteuerreform II im Mittelpunkt.

Die Revision hat auch Auswirkungen auf die natürlichen Personen. Die maximale Progression der Einkommenssteuer wird per 1. Januar 2011 von 9% auf neu 8,5% gesenkt.

Zudem wird die Vermögenssteuer bereits per 1. Januar 2009 von 1,9‰ auf einheitlich 1,7‰ reduziert.

Im Kanton St. Gallen wird ab 2009 zum zweiten Mal in Folge der Staatssteuerfuss deutlich um 10%-Punkte auf neu 95% gesenkt. Der Kantonsrat stimmte dem Antrag der Finanzkommission und der Regierung am 25. November 2008 zu.

## **Kanton Appenzell Innerrhoden**

Im Kanton Appenzell Innerrhoden treten per 1. Januar 2009 keine Steuergesetzänderungen in Kraft. Es ist aber zu erwähnen, dass sich eine Gesetzesrevision in Vorbereitung befindet. Über den genauen Inhalt ist zurzeit noch nichts bekannt.

## **Kanton Appenzell Ausserrhoden**

Der Kantonsrat ist Ende Oktober 2008 auf die Teilrevision des Steuergesetzes 2010 eingetreten. Im Mittelpunkt stehen dabei die steuerliche Entlastung kleinerer und mittlerer Einkommen sowie die tiefere Besteuerung des Vermögens. Der Maximalsteuersatz für Vermögen wird von bisher 0,6‰ auf neu 0,55‰ gesenkt. Zudem wird das kantonale Recht an das Bundesrecht angepasst. Ausserdem ist daran zu erinnern, dass Appenzell Ausserrhoden mit 12,7% zusammen mit Obwalden den tiefsten Gewinnsteuersatz der Schweiz aufweist. Die Regierung hat signalisiert, dass sie gewillt ist diesen Satz weiter zu senken, sofern einer oder mehrere andere Kantone diesen unterbieten.

## **Kanton Thurgau**

Die zurzeit vom Grossen Rat behandelte Steuergesetzrevision 2010 soll die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Thurgau weiter steigern. Ein Kernpunkt der Revision ist die Abkehr vom progressiven Steuertarif und die Einführung eines Proportionalsatzes von 5,85% (sog. Flat Rate Tax). Daneben steht die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II auf der Agenda, welche eine rollende Anpassung des kantonalen Rechts notwendig macht.

## **Kanton Graubünden**

Auch in Graubünden befindet sich eine Teilrevision des Steuergesetzes in der Vernehmlassung. Die interessanteste Neuerung ist sicherlich die geplante Senkung der Gewinnsteuer und die gleichzeitige Einführung eines Proportionalatzes von 5,5% (mit Multiplikator von 211,5%). Ein wesentlicher Teil der Vorlage bildet die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Bundesrecht. Hier steht die Unternehmenssteuerreform II im Zentrum. Die Vermögenssteuer für natürliche Personen wird mit der Erhöhung der Steuerfreibeträge und der Senkung des Maximalatzes von 2,25‰ auf neu 1,75‰ reduziert.

## **Kanton Uri**

Der Kanton Uri führt per 1. Januar 2009 den linearen Steuersatz für Einkommen und Vermögen ein. In diesem Zusammenhang werden die linearen Steuersätze mit hohen Steuerfreibeträgen kombiniert. Die Teilrevision entlastet alle Einkommensklassen, wobei vor allem Personen mit niedrigem Einkommen und Familien massiv entlastet werden.

Für Familien ist Uri besonders steuergünstig. Der Kinderabzug beträgt pro Kind zwischen 8'000 und 20'800 Franken und für die Kinderbetreuung können neu die effektiven Kosten ohne Obergrenze abgezogen werden.

## **Kanton Zug**

Im Kanton Zug wurde am 30. November 2008 über die Änderung des Steuergesetzes abgestimmt. Die Zuger Bevölkerung profitiert direkt vom angepassten Steuergesetz, namentlich Familien mit Kindern, Mieterinnen und Mieter mit mittleren Einkommen, Personen mit mittleren und grossen Vermögen sowie Inhaberinnen und Inhaber von KMU-Betrieben. Neben verschiedenen Anpassungen von Abzügen bei den natürlichen Personen wird der Gewinnsteuersatz für Unternehmen gesenkt sowie die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung für ausgeschüttete Gewinne aus Kapi-

talgesellschaften und Genossenschaften von 30% auf 50% erhöht; dies gilt auch für die Vermögenssteuer.

Die Revision stellt weiter sicher, dass der Kanton Zug im nationalen und internationalen Standortwettbewerb weiterhin attraktive steuerliche Rahmenbedingungen anbieten kann.

## Kanton Luzern

Der Kanton Luzern setzt auch im Jahr 2009 die Politik der kontinuierlichen Steuerentlastung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit weiter fort. In diesem Zusammenhang wird für die Vermögenssteuer ein linearer Steuersatz von 0,75‰ eingeführt, was etwa einer Halbierung der bisherigen Vermögenssteuer entspricht.

## Kanton Obwalden

Mit der Steuergesetz Teilrevision 2009 des Kantons Obwalden wurden nur sehr geringfügige Änderungen für das Jahr 2009 beschlossen. Unter anderem wird der Gewinnsteuersatz für Vereine, Stiftungen, Korporationen und kollektive Kapitalanlagen auf 6,0% gesenkt und Grundstückgewinne unter 5'000 Franken werden nicht mehr besteuert.

## Kanton Nidwalden

Im Kanton Nidwalden wird der Mittelstand durch eine Tarifierpassung entlastet und die Regelung bezüglich den Qualifizierten Beteiligungen gilt neu auch für ausländische Unternehmen.

## Kanton Schwyz

Der Kanton Schwyz hat keine Änderungen für das Jahr 2009 vorgesehen.

## Kanton Tessin

Der Kanton plant die notwendigen Anpassungen des derzeit geltenden Steuergesetzes (StG) vom 21.6.1994 gemäss den vom Bund gemachten Vorgaben:

Angleichung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz vom 23.3.2007 über die Unternehmensteuerreform II.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehören:

- ▶ Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (um mindestens 10%). Im Rahmen der Kantonalsteuer ist hierfür teilweise dieselbe Besteuerung wie für die direkte Bundessteuer vorgesehen, nämlich in Höhe von 60% für Dividenden aus Privatvermögen und in Höhe von 50% aus Geschäftsvermögen. Eine analoge Besteuerung (50%) ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für Veräusserungsgewinne aus qualifizierten Beteiligungen vorgesehen. Aus Privatvermögen erzielte Kapitalgewinne (capital gains) sind weiterhin steuerfrei;
- ▶ Ausweitung des ermässigten Steuersatzes auf Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital (derzeit gelten Beteiligungen nur dann als qualifiziert, wenn sie mindestens 20% betragen) und spätere Reduktion der Mehrfachbesteuerung juristischer Personen;
- ▶ Steuerstundung hinsichtlich der stillen Reserven im Zusammenhang mit der Übertragung von Immobilien aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen, mit der Möglichkeit, die hierbei erzielten Gewinne bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Vereinnahmung zu stunden;
- ▶ Steuerstundung hinsichtlich der stillen Reserven bei Erbteilung, um die Fortsetzung des Betriebs durch die Erben zu begünstigen;
- ▶ Steuererleichterungen bezüglich Liquidationsgewinne im Falle der endgültigen Beendigung einer freiberuflichen Tätigkeit nach Erreichen des 55. Lebensjahres oder bei Invalidität.

Das Inkrafttreten der Steuererleichterungen hinsichtlich der Beteiligungen (Dividenden und Betriebsgewinne) ist zum 1.1.2010 vorgesehen (die direkte Bundessteuer wird jedoch bereits ab dem 1.1.2009 anwendbar sein). Die übrigen Änderungen werden hingegen analog zu den Regelungen der di-

rekten Bundessteuer, d.h. am 1.1.2011 in Kraft treten. Wir weisen darauf hin, dass ein früheres Inkrafttreten der Steuererleichterungen im Zusammenhang mit Unternehmensbeteiligungen zum 1.1.2009 noch von den entsprechenden Parlamentsbeschlüssen abhängt. Demnach ist der endgültige Beschluss des Grossen Rats abzuwarten. Dieser wird noch im Laufe des Monats Dezember 2008 erwartet.

Angleichung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz vom 20.3.2008 bezüglich der Vereinfachung der Steuernachzahlung im Erbfall und Einführung der straffreien Selbstanzeige.

Für Erben, die bei Eintreten des Erbfalls eine von dem Erblasser begangene Steuerhinterziehung zur Anzeige bringen, ist eine Verkürzung der Nachzahlungsfrist (und somit eine Reduktion der entsprechenden Verzugszinsen) von derzeit 10 auf nunmehr 3 Steuerperioden vorgesehen. Darüber hinaus ist im Falle einer spontanen Selbstanzeige seitens Steuerpflichtiger, die erstmals eine Steuerhinterziehung begangen haben, ein Erlass der entsprechenden Geldstrafe vorgesehen, die zurzeit  $\frac{1}{5}$  des hinterzogenen Betrages entspricht. Wir weisen darauf hin, dass die Gesetzesänderung auf Bundesebene am 1.1.2010 in Kraft tritt. Der Kanton wird seine gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anpassen.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Gesetzesverordnung vom 13.11.1996 um weitere vier Jahre im Hinblick auf eine schnellere Abschreibung von Neuinvestitionen.

Dank dieser Gesetzesänderung wird es möglich sein, Neuinvestitionen vier weitere Jahre lang (bis einschliesslich 2012) doppelt so hoch wie normalerweise und schneller abzuschreiben. Ziel dieser Fristverlängerung ist die Begünstigung von Neuinvestitionen in die Unternehmen, in dieser im Kanton sicherlich nicht einfachen wirtschaftlichen Phase.

Ab dem 1.1.2009 ist ausserdem eine Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz vom 23.6.2006 über kollektive Kapitalanlagen und an das Bundesgesetz vom 22.6.2007 über den Sitzstaat sowie an das

Bundesgesetz vom 20. 12. 2006 über die Änderungen des Steuernachzahlungsverfahrens und das Strafverfahren bei Steuerhinterziehungen im Bereich von direkten Steuern vorgesehen. Alle diese Anpassungen gehen auf das Bundesgesetz vom 14. 12. 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) zurück und sind in erster Linie technischer Art. Neu hingegen ist die Steuerregelung für kollektive Kapitalanlagen (SICAF), die wie Kapitalgesellschaften besteuert werden sollen.

Mit Wirkung zum 1. 1. 2009 tritt auch die Änderung der Buchstaben a) und c) Artikel 34 Abs. 1 des Steuergesetzes in Kraft. Diese

sieht eine Verschiebung der Altersgrenze von derzeit 25 auf 28 Jahre für Steuerabzüge für sich in der Berufsausbildung oder im Studium befindliche Kinder vor, für deren Lebensunterhalt der Steuerpflichtige aufkommt.

Schliesslich werden noch weitere Änderungen des Steuergesetzes diskutiert, deren Einführung der Staatsrat im Rahmen der «Finanzsteuerung» vorschlägt. Diese Änderungen betreffen das Budget 2009 und das Bilanzziel 2011. Sie betreffen besonders Anpassungsmassnahmen an die kalte Progression (Art. 39 StG), die Steuersätze für Immobiliengewinne (Art. 139 StG) sowie sonstige kleinere Änderungen.

#### **Autoren**

##### **Zürich/Aargau**

**Fabian Duss**, Manager, Tax Services; fabian.duss@ch.ey.com

**Federico Centonze**, Assistant; federico.centonze@ch.ey.com

##### **Basel-Stadt/Basel-Landschaft**

**Stefan Grob**, Senior Manager, Tax Services; stefan.grob@ch.ey.com

**Annette Menn**, Assistant, Tax Services; annette.menn@ch.ey.com

##### **Bern/Solothurn**

**Jochen Wehrli**, Manager, Tax; jochen.wehrli@ch.ey.com

**Marc Godat**, Assistant, Tax; marc.godat@ch.ey.com

##### **St. Gallen/Appenzell Ausserrhoden/Appenzell Innerrhoden/Thurgau/ Graubünden**

**Roger Krapf**, Senior Manager; roger.krapf@ch.ey.com

**Roman Scherrer**, Assistant; roman.scherrer@ch.ey.com

##### **Uri/Zug/Luzern/Obwalden/Nidwalden/Schwyz**

**Viktor Bucher**, Partner, Tax; viktor.bucher@ch.ey.com

##### **Tessin**

**Cristiana Allidi**, Assistant, Tax Services; cristiana.allidi@ch.ey.com

Ernst & Young

Assurance | Tax | Legal | Transactions | Advisory

Ernst & Young ist ein weltweit führendes Unternehmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Transaktionen und Beratung. Unsere 135'000 Mitarbeitenden auf der ganzen Welt verbinden unsere gemeinsamen Werte sowie ein konsequentes Bekenntnis zur Qualität. In der Schweiz ist Ernst & Young ein führendes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Steuern und Recht sowie Transaktionen und Rechnungslegung an. Unsere 1'900 Mitarbeitenden in der Schweiz haben im Geschäftsjahr 2007/08 einen Umsatz von CHF 563 Mio. erwirtschaftet. Wir differenzieren uns, indem wir unseren Mitarbeitenden, Kunden und Anspruchsgruppen helfen, ihr Potenzial auszuschöpfen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.ey.com/ch](http://www.ey.com/ch).

Ernst & Young bezieht sich auf die globale Organisation der Mitgliedsfirmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jede eine eigene Rechtseinheit bildet. Ernst & Young Global Limited, UK, erbringt keine Dienstleistungen für Kunden.

#### **Impressum**

##### **Tax News**

Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

##### **Konzept und Realisation**

Ernst & Young AG  
Corporate Communications & Marketing  
Postfach  
8022 Zürich

**Abonnemente / Adressänderungen**  
[www.ey.com/ch/newsletter](http://www.ey.com/ch/newsletter)

[www.ey.com/ch/tax](http://www.ey.com/ch/tax)

© 2008 Ernst & Young AG  
All Rights Reserved.

##### **Note:**

Mit den vorliegenden Tax News wird ein Überblick über neue rechtliche Entwicklungen vermittelt. Sie ersetzen keinesfalls eine Steuerberatung.